



Marktgemeinde Vörs

Rathausplatz 43, 8250 Vörs

Telefon: 03337 / 22 28 • Fax: DW 392 • E-Mail: gde@voers.gv.at

Baubehörde



Informationen zur Bewilligung von Feuerungsanlagen

1. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe über 8 kW

sind laut §20, Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG) LGBl. Nr. 59/1995 idgF, im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtig.

Erforderliche Projektunterlagen:

- schriftlicher Antrag gemäß § 33 Stmk. BauG
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- Grundriss Heiz- und Lagerraum M 1:100 (in 2-facher Ausfertigung)
- Schnitt Heiz- und Lagerraum M 1:100 (in 2-facher Ausfertigung)
- technischer Bericht der Anlage mit Datenblatt Heizung (in 2-facher Ausfertigung)
- Rauchfangkehrergutachten
- Bestätigung über den ordnungsgemäßen Elektroanschluss der Heizung
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Inverkehrbringung der Heizungsanlage
- Bestätigung des Planverfassers über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen
- bei baulichen Veränderungen: Baumeisterbestätigung mit Plan und Baubeschreibung
- bei fehlender Benützungsbewilligung für Heizraum: Fertigstellungsanzeige notwendig

Sind alle Unterlagen vollständig bei der Baubehörde eingereicht, so wird das Verfahren im Gemeindeamt abgewickelt. Es gibt keine Bauverhandlung an Ort und Stelle.

2. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe bis 8 kW bzw. der Austausch von einer bestehenden, bewilligten Feuerungsanlage von nicht mehr als 400 kW

sind laut §21, Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG) LGBl. Nr. 59/1995 idgF, der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Erforderliche Projektunterlagen:

- vollständig ausgefüllte Mitteilung gemäß §21 Stmk. BauG
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Inverkehrbringung der Heizungsanlage
- Rauchfangkehrergutachten
- Nachweis über die Leistung der Feuerungsanlage

Bei Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage ist vorab die Abklärung mit der Baubehörde notwendig, ob es sich um eine bewilligte Feuerungsanlage handelt!